



EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG
 ADMINISTRATION FÉDÉRALE DES CONTRIBUTIONS
 AMMINISTRAZIONE FEDERALE DELLE CONTRIBUZIONI

No. D 3.WAL.12 - Wi/nt

In der Antwort angeben - A indiquer dans la réponse
Da indicare nella risposta

3003 Bern, den 30. Januar 1968

Bundesgasse 32 - ☎ (031) 61 30.51

s.B.34.12.Sierra Leone.0. - RC/mb

Eidg. Politisches Departement

Rechtsdienst

3003 B e r n

Doppelbesteuerungsabkommen mit Sierra Leone

Herr stellvertretender Abteilungschef,

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 9. November 1967 und für die Zustellung des Abkommensentwurfes, den das Auswärtige Amt von Sierra Leone der Schweizerischen Botschaft in Ghana übergeben hat. Zu diesem Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Ein Bedürfnis, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Sierra Leone abzuschliessen, dürfte auf schweizerischer Seite kaum bestehen. Als im Jahre 1956 die Ausdehnung des schweizerisch-britischen Einkommenssteuerabkommens vom 30. September 1954 auf verschiedene Gebiete in Betracht gezogen wurde, hat nur der Verband Schweizerischer Transit- und Welthandelsfirmen ein Interesse an einer Regelung mit Sierra Leone bekundet. Klagen über Fälle doppelter Besteuerung im Verhältnis zu Sierra Leone sind uns nicht bekannt geworden.

Immerhin stand Sierra Leone bis Ende der 50er Jahre auf der Liste der Gebiete, auf die das vorerwähnte Abkommen mit Grossbritannien hätte ausgedehnt werden sollen. Im Jahre 1962 teilten uns jedoch die britischen Behörden mit, dass Sierra Leone wegen der inzwischen eingetretenen konstitutionellen Aenderungen aus der Liste gestrichen werden müsse.

2. Der unterbreitete Abkommensentwurf folgt sehr eng dem erwähnten schweizerisch-britischen Abkommen von 1954.

Erfreulich ist vor allem, dass der Entwurf für Zinsen und Lizenzgebühren, aber auch für private Pensionen und Renten die ausschliessliche Besteuerung am Wohnsitz des Einkommensempfängers vorsieht. Auch die Besteuerung der Unternehmen ist befriedigend geregelt. Mit wenigen Ausnahmen sind die Bestimmungen des Entwurfes als für die schweizerischen Interessen günstig zu beurteilen.

Die erste Ausnahme betrifft die Besteuerung der Dividenden. Das schweizerisch-britische Abkommen von 1954 enthält bekanntlich eine unbefriedigende, auf die besonderen britischen Verhältnisse der damaligen Zeit zugeschnittene Regelung. In den Notenwechseln über die Ausdehnung des Abkommens auf andere Gebiete wurde diese Bestimmung gestrichen oder wesentlich gekürzt (vgl. z.B. Notenwechsel vom 20./26. August 1963, Anhang III, lit. a & b). Der Entwurf von Sierra Leone enthält eine widersprüchliche Bestimmung: Aus dem Anfang des Artikels VI Abs. 1 und aus Artikel XIV Abs. 3 könnte die Besteuerung der Dividenden im Wohnsitzstaat des Empfängers abgeleitet werden;

16/Januar 1968

an	DB	RC					a/a
Datum	12.	12					13 2
Vize	AB	R					R
EPD				- 1. 2. 68			11
Ref.	<i>s.B. 34 12 Sierra Leone. 0</i>						



der Schluss von Artikel VI (1) schliesst aber eine solche Besteuerung ausdrücklich aus. Ein Abkommen sollte nach unserer Auffassung entweder die ausschliessliche Besteuerung im Wohnsitzstaat des Empfängers oder dann höchstens eine begrenzte Steuer zugunsten des Quellenstaates vorsehen.

Die zweite Ausnahme betrifft Artikel XIX über den Informationenaustausch. Wie die vor kurzem durchgeführte Umfrage zu den Abkommensverhandlungen mit Japan und Singapur ergeben hat, bestehen heute in der Schweiz grösste Widerstände gegen die Aufnahme von Amtshilfeklauseln in neuen Abkommen. Der Einwand, dass die gleiche Klausel schon im Abkommen mit Grossbritannien enthalten sei und durch eine Ausdehnung dieses Abkommens auf Sierra Leone ohne weiteres auch im Verhältnis zu diesem Staat gelten würde, vermag nicht durchzuschlagen. Der Abschluss eines neuen Abkommens hat viel grössere präjudizielle Bedeutung als ein Notenwechsel über die Ausdehnung eines bestehenden Abkommens. Angesichts der vorerwähnten allgemeinen Auffassung ist im Parlament mit ernsthaften Widerständen gegen die Genehmigung eines Abkommens mit einer Amtshilfeklausel zu rechnen.

Neben diesen beiden gewichtigen Vorbehalten wären noch einige kleinere Wünsche vorzubringen. Wir würden es begrüessen, wenn das Abkommen nach dem Musterabkommen der OECD aufgebaut und in kleineren Punkten ergänzt und geändert werden könnte. Namentlich wäre über die Notwendigkeit einiger Bestimmungen (z.B. Art. II, Abs. 2 über die remittance basis, Art. XX über die Ausdehnung des territorialen Geltungsbereichs) zu diskutieren.

3. Gestützt auf diese Ueberlegungen beehren wir uns, Ihnen zu beantragen, die Anregung der Behörden von Sierra Leone grundsätzlich positiv zu beantworten. Der unterbreitete Entwurf bilde einen begrüessenswerten Ausgangspunkt. Die Schweiz habe indessen zu einigen Punkten Gegenvorschläge vorzubringen. So würde namentlich vorgezogen, wenn Dividenden (Art. VI) ausschliesslich im Wohnsitzstaat des Empfängers besteuert werden könnten oder wenn dem Quellenstaat ein auf höchstens 15 % (bei Dividenden von Tochtergesellschaften 5 %) begrenztes Besteuerungsrecht eingeräumt würde. Ferner könnte die Schweiz keinen Austausch von Auskünften (Art. XIX) zugestehen. Schliesslich wären noch einige kleinere Ergänzungen und redaktionelle Aenderungen zu begrüessen. Die Schweiz wäre bereit, sich hierüber mit einer Delegation Sierra Leones zu unterhalten. Im Hinblick auf anderweitige Verpflichtungen würde aber vorgezogen, wenn die Besprechungen erst gegen Ende des Jahres 1968 und in Europa stattfinden könnten. Allenfalls wäre die Schweiz auch bereit, auf Herbst 1968 einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Den Behörden von Sierra Leone könnten auch die Gebrauchsausgaben des Abkommens mit den Vereinigten Staaten von Amerika und des revidierten Abkommens mit Grossbritannien übergeben werden. Ob ein Hinweis auf das im Juli 1967 abgeschlossene Abkommen mit Südafrika politisch tunlich ist, müssen wir Ihrem Urteil überlassen.

Wir versichern Sie, Herr stellvertretender Abteilungschef, unserer vorzüglichen Hochachtung.

M. Widmer

(Dr. Widmer)

Chef der Sektion für internationales
Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen
der Eidg. Steuerverwaltung